

Bekanntmachung nach § 5 Absatz 2 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung

Bekanntmachung des Staatlichen Amtes für Landwirtschaft und
Umwelt Vorpommern (StALU Vorpommern) vom 09.08.2021

Die Anklamer Agrar AG beabsichtigt die wesentliche Änderung der bestehenden Biogasanlage am Standort 17398 Bargischow OT Woserow, Gemarkung Woserow, Flur 2, Flurstücke 8; 7/1 durch die Nutzungsaufnahme und den Betrieb eines vorhandenen Biogasspeichers mit einem Nutzvolumen von 3.483 m³ (4.528 kg).

Das Staatliche Amt für Landwirtschaft und Umwelt Vorpommern, Dienststelle Stralsund, hat als zuständige Genehmigungsbehörde eine standortbezogene Vorprüfung des Einzelfalls nach § 9 Absatz 2 Satz 1 Nr. 2 in Verbindung mit der Nummer 1.2.2.2 der Anlage 1 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG), in der Fassung der Bekanntmachung vom 18.03.2021 (BGBl. I S. 540), durchgeführt.

Die Prüfung hat zu dem Ergebnis geführt, dass von dem Vorhaben keine erheblich nachteiligen Umweltauswirkungen zu erwarten sind. Eine Umweltverträglichkeitsprüfung ist daher nicht erforderlich.

Wesentliche Gründe für das Nichtbestehen der UVP-Pflicht nach § 5 Absatz 2 Satz 2 und 3 UVPG ergeben sich aus der überschlägigen Prüfung gemäß den in Anlage 3 aufgeführten Schutzkriterien. Die mit der Anlagenerweiterung verbundenen Auswirkungen sind gering. Bei den Geruchsemissionen ergeben sich keinerlei Änderungen und auch die Immissionsrichtwerte bzgl. Lärm werden weiterhin deutlich unterschritten. Sämtliche Schutzgebiete, die sich in der Nähe der Anlage befinden, sind durch die vorgesehene Erweiterung nicht betroffen. Es werden keine zusätzlichen Anlagenkomponenten errichtet, sondern lediglich ein bereits vorhandener Biogasspeicher in Betrieb genommen. Dieser befindet sich auf einem Güllebehälter der angrenzenden Rinderanlage. Es werden also keine zusätzlichen Flächen in Anspruch genommen.

Weitere Änderungen sind nicht geplant, so dass keine erheblich nachteiligen Umweltauswirkungen, welche die besondere Empfindlichkeit oder die Schutzziele eines der unter Anlage 3 UVPG aufgeführten Schutzkriterien betreffen, durch die beantragte Erweiterung der vorhandenen Biogasanlage zu erwarten sind.

Diese Feststellung ist gemäß § 5 Absatz 3 Satz 1 UVPG nicht selbständig anfechtbar.

Die Genehmigungsbehörde wird über den Antrag nach den Vorschriften des Bundes-Immissionsschutzrechtes entscheiden.